gekommen war, die ganze Edition abzugeben, wenn der Briefanhang der XII Stücke in die Monumenta statt in die Opp. sel. hätte gezogen werden müssen. Tauler, dem die Förderung seiner Opp. sel. sehr am Herzen lag, ging bereitwillig darauf ein, erkannte aber bald, daß das Ziel der Selbstgröße darauf ein anderes war d. h. bei einzelnen der Monumenta. Diese hatten für die Opp. sel. die Aufnahme der, zum Briefanhange gehörigen, rechte handschriftlich als ein geschlossenes Corpus vorlagen, wie der Codex Carolinus, der Liber Pontif., der Liber Vitae, der Registrum Gregorii magni, der Briefwechsel des Albertus Behaim. Und als ein geschlossenes Corpus stellte sich gerade auch der Briefwechsel des Eckhart dar. Der Selbstgröße lag aber vor allem daran, die gesamte auf Selbstgröße bezügliche Briefmaterial, das im Corp. Briefwechsel des Eckhart nur teilweise vorhanden ist, zusammenzustellen u. zu edieren. Außer dem Wiener Codex 629, der den Briefwechsel des Eckhart enthält, in dem er, außer den Cod. Hannovranus, der Selbstgröße bezügliche Briefe aber auch sonstige Briefe Selbstgröße enthält, kam der Codex des Augustiner in Reichersberg, in Tegernsee Codex (1941), vor allem bei Rabenacius. Der Editor des Wiener Codex + Hannovranus hat also eine einheitliche hs. Überlieferung hinter sich; welche der beiden andern Briefe sich zu erkennen. Mit andern Worten: Tauler wollte eine Ergänzung des Briefwerkes des Eckhart, Martini dagegen eine vollständige Sammlung aller auf die Selbstgröße bezüglichen Korrespondenzen. Für beide, daß die beiden Herren sich über die Notwendigkeit des cod. Vindobon. 629 einigen konnten: Tauler sah in ihm den Briefwechsel Eckhart, Martini aber eine aus Wissen stammende Materialsammlung, in den außer der Korrespondenz Eckhart's mannigfaltiges andere Material (die politische, religiöse) steht, besonders aus der scholastischen Klöster.

Es kommt hinzu, daß alle diese Briefe bereits gedruckt sind. Eine große Zahl stehen schon im I. Band der Constitutiones in Germania; sollen sie auf einmal edirt werden? Dann kommt die ~~große~~ Zahl der von Rabenacius ~~[illegible]~~ abgedruckten in der Vor. bezeichneten Briefe. Soll das alles wieder einmal in extenso gedruckt werden? 1. die große Anzahl der Opp. werden sie wirklich gehören, als ich in die Opp. sel.? Wie soll sich Eckhart das Verhältnis zwischen Quartsere der Opp. in Opp. sel. sein? Hierüber muß eine Klärung in einer Editionsordnung erfolgen.

Unterzeichnet hat Dr. Martini bei der Ges. eingereicht mit einem für das VA. bestimmten Kommentar. Diese sind ich sehr schwach d. h. seine Argumente scheinen mir an der Hs. selbst nachgeprüft werden zu müssen. Auch das sonst sorgfältige Ms. befriedigt mich nicht, wenn es gleich nicht schlecht ist. Es gibt den Text des Vindob. u. Hannov. wieder, in Folge 122 Nrn., und zwar in Texten die bereits in der Constitutiones in Germania gedruckten, die in vollständigen Texten gebrachten Stücke sind nur sehr selten dürftig. Dazu eine Appendix mit 25 Stücken. Es ist aber hier eine Entscheidung unmöglich zu fällen. Ich behalte mir eine